Gleichwertigkeiten von Bildungsabschlüssen für den Erlass von Modulprüfungen (Äquivalenzen)

Im Sinne von Art. II.2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung zum/zur **Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis** sowie von Art. 8.2 der Prüfungsordnung für die Fachprüfung zum/zur **dipl. Finanzberater/in IAF** hat die Qualitätssicherungskommission für Bildungsabschlüsse den Erlass von Modulen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:

X = Gleichwertigkeit anerkannt	***Modulprüfungen dipl. Finanzberater/in IAF*** [a]				
Bildungsabschlüsse	*Vermögen inkl. FIDLEG*	*Vorsorge*	*Versicherung*	*Immobilien*	*Finanzberatung mündlich*
Bankfachexperte/in mit eidg. Diplom (BVF)	X [b]			X	
Bankfachmann/-frau (Frankfurt School of Finance & Management)	X [b]				
Bankfachperson mit eidg. Fachausweis (BVF)	X [b]			X	
BSc in Banking und Finance der Kalaidos FH Schweiz				X	
BSc in Betriebsökonomie mit Major in Immobilien der Hochschule Luzern / FHZ				X	
BSc in Betriebsökonomie mit Vertiefung in Banking and Finance (ZHAW, Hochschule Luzern, FFHB Fernfachhochschule Brig)	X [b]				
BSc in Betriebsökonomie mit Vertiefung in Management u. Entrepreneurship oder in Banking u. Finance inkl. Minor Finanzplanung oder mit dem Fachmodul Persönliche Finanzplanung (FHNW)		X		X	
BSc in Business Administration, Vertiefung Banking & Finance, HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich	X [b]				
CAS Insurance Broking ZHAW Winterthur			X		
CFA Chartered Financial Analyst	X [b]				
Certified Wealth Management Advisor CWMA (SAQ)	X [c]				X
Dipl. Bankwirtschafter/in HF	X [b]	X			
Dipl. Betriebswirtschafter/in HF mit Vertiefung in Banking + Finance Mendo (HFW Aarau, HFW Bern, HFW Luzern, HFW Zürich)	X	X		X	
Dipl. Betriebswirtschafter/in HF mit Vertiefung in Bankwirtschaft (Aarau, Bern)	X [b]				
Dipl. Betriebswirtschafter/in HF mit Vertiefung in Bankwirtschaft (Luzern, St. Gallen)	X [b]			X	
Dipl. Betriebswirtschafter/in HF mit Zusatz-studium Banking & Finance (Handelsschule KV Basel / kv pro)	X [b]				
Dipl. Finanzanalytiker/in und Vermögensverwalter/in / CIIA	X [b]				
Dipl. Finanzberater/in IAF [d]	X	X	X	X	
Dipl. Fondsberater/in IAF					

IAF **Dipl. Finanzberater/in IAF / Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis**

Bildungsabschlüsse	Vermögen inkl. FIDLEG	Vorsorge	Versicherung	Immobilien	Finanzberatung mündlich
Dipl. Immobilientreuhänder/in				X	
Dipl. Immobilienberater/in IAF				X	
Dipl. Pensionsversicherungsexperte/in		X			
Diplom Swiss Banking School	X (b)				
Dipl. Versicherungswirtschafter/in HF		X	X		
EMBA in Int'l Asset Management (Uni Liechtenstein)	X (b)				
Fachmann/frau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis		X			
Fachperson für Banking Operations mit eidg. Fachausweis (BVF)	X (b)			X	
Finanzplanungsexperte/in mit eidg. Diplom (BVF) (d)	X (b)	X	X	X	
Finanz- und Anlageexperte/in / CIWM	X (b)				
Immobilienvermarkter mit eidgenössischem Fachausweis				X	
MAS in Banking & Finance der FHNW	X (b)				
MAS Immobilienmanagement HSLU/FHZ				X	
Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis / Dipl. Sozialversicherungs-Experte/in		X			
Vermögensberater mit eidg. Fachausweis	X				
Versicherungsexperte/in mit eidg. Diplom (BVF)		X	X		
Versicherungsfachmann/-frau BWV		X	X		
Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Diplom (bis 2000)		X	X		
Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis		X	X		
Versicherungsvermittler/in VBV (altrechtliche Abschlüsse, d.h. gemäss Prüfungsreglement vom 23.11.2012 oder älter) (e)		X	X		
Versicherungsvermittler/in VBV (neurechtliche Abschlüsse, d.h. gemäss Prüfungsordnung vom 17.1.2025 oder neuer) mit Profil Nicht-Leben oder Allbranche (e)			X		
Zertifizierte/r Affluent Kundenberater/in (SAQ)					X
Zertifizierte/r Individualkundenberater/in (SAQ)					X
Zertifizierte/r Vermögensberater/in IAF (f)	X				
Zertifizierte/r Versicherungs- und Vorsorge-berater/in IAF (Abschlüsse bis Ende 2025) (g)		X	X		
Zusatzstudium Banking & Finance (Handelsschule KV Basel / kv pro)	X(b)				

(a) Gleichzeitig Modulprüfungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung Finanzplaner mit eidg. Fachausweis

(b) Mit Bezug auf das Finanzdienstleistungsgesetz Art. 6: Die Gleichwertigkeit ist anerkannt für den Nachweis des Fachwissens, nicht aber der Kenntnis der Verhaltenspflichten. Kandidatinnen und Kandidaten, die den Erlass des Moduls Vermögen inkl. FIDLEG geltend machen, haben zwei Möglichkeiten:

1) Sie reichen ein Gesuch für eine erweiterte Gleichwertigkeit ein mit den Belegen, dass ihr vorbestehender Bildungsabschluss auch die Kenntnis der Verhaltenspflichten FIDLEG abdeckt. Als gleichwertig anerkennt die IAF Abschlüsse, die auch von den FIDLEG-Beraterregistern anerkannt sind (bspw. https://www.regservices.ch/kenntnisse).
2) Sie verzichten auf den Erlass und legen die Prüfung im Modul Vermögen inkl. FIDLEG ab.

(c) CWMA-Zertifikate mit Erstzertifizierung ab 2020 ermöglichen den Erlass des Moduls Vermögen inkl. FIDLEG. Für CWMA-Zertifikate mit Erstzertifizierung vor 2020 gilt Fussnote (b).

(d) Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung zum Finanzplaner mit eidg. Fachausweis

(e) Neurechtliche Abschlüsse (d.h. Abschlüsse gemäss der Prüfungsordnung vom 17.1.2025 oder neuer) mit dem Profil Leben oder Allbranche ermöglichen keinen Erlass des Moduls Vorsorge.

(f) Für die Anrechnung des/der zert. Vermögensberaters/in IAF („VMB-Zertifikat“) für den/die dipl. Finanzberater/in IAF („FIB-Diplom“) gelten diese fallweisen Regelungen:

- Sie haben die VMB-Prüfung bestanden und besitzen bereits das VMB-Zertifikat: Dann wird Ihnen an der FIB-Prüfung die Zertifikatsnote für das Modul Vermögen angerechnet. Die Anrechnung der Note verfällt nach 32 Monaten.
- Sie haben die VMB-Prüfung abgelegt, aber mit der Note 3.5 nicht bestanden. Dann wird Ihnen an der FIB-Prüfung die ungenügende Note 3.5 für das Modul Vermögen angerechnet, sofern Sie das Modul nicht erneut ablegen. Die Anrechnung der Vornote verfällt nach 32 Monaten, die Anrechnung als Fehlversuch bleibt aber bestehen.
- Die Anzahl Prüfungen wird über VMB und FIB addiert. Es sind total höchstens drei Versuche möglich.

(g) Für den Erlass von Modulen des/der zert. Versicherungs- und Vorsorgeberaters/in IAF („VVB-Zertifikat“) für den/die dipl. Finanzberater/in IAF („FIB-Diplom“) gelten diese fallweisen Regelungen:

- Sie besitzen bereits das VVB-Zertifikat: Dann werden Ihnen an der FIB-Prüfung die schriftlichen Module Vorsorge und Versicherungen erlassen. Die Note wird nicht angerechnet. Der Erlass ist zeitlich unlimitiert.
- Sie besitzen kein VVB-Zertifikat, haben aber an den VVB-Prüfungen das schriftliche Modul Vorsorgewissen bestanden (Note 4.0 oder höher): Dann wird Ihnen an der FIB-Prüfung das schriftliche Modul Vorsorge erlassen. Die Note wird nicht angerechnet. Der Erlass verfällt nach 32 Monaten.
- Sie besitzen kein VVB-Zertifikat, haben aber an den VVB-Prüfungen das schriftliche Modul Versicherungswissen bestanden (Note 4.0 oder höher): Dann wird Ihnen an der IAF-Prüfung das schriftliche Modul Versicherungen erlassen. Die Note wird nicht angerechnet. Der Erlass verfällt nach 32 Monaten.
- Sie waren an den Prüfungen für das VVB-Zertifikat nicht erfolgreich und haben Module bis zu drei Mal nicht bestanden: Es stehen Ihnen für das IAF-Diplom für alle Module je drei weitere Versuche offen.

Weitere Bildungsabschlüsse auf Antrag. Entsprechende Anträge werden nach Entrichtung der Gebühr gemäss dem Gebührenreglement der IAF (siehe unter https://www.iaf.ch/bildungsabschluesse/dipl-finanzberater-iaf/reglemente/) bearbeitet.

Ein Erlass ist bei der Prüfungsanmeldung ausdrücklich geltend zu machen, unter Beilage einer Kopie des entsprechenden Diploms. Eine nachträgliche Geltendmachung ist in begründeten Fällen bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn möglich.

Erlassberechtigte Abschlüsse, die zwischen der Anmeldung zur Prüfung und der Prüfung erworben werden, berechtigen ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn nicht mehr zur entschuldigten Abmeldung vom entsprechenden Modul.

Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre IAF-Prüfung nicht bestanden und ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn oder nach der Prüfung einen erlassberechtigenden Bildungsabschluss erworben haben, können einen Erlass im Hinblick auf die nächste Prüfungssession geltend machen.

Der Stoff der erlassenen Module wird in den abzulegenden Modulen, namentlich in der mündlichen Prüfung zum/zur Finanzberater/in IAF und an der Abschlussprüfung zum/zur Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis, vorausgesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten können sich also beim Ablegen einer Prüfung nicht darauf berufen, dass bestimmte Inhalte erlassen worden seien.

Die IAF stellt keine Diplome aus, ohne dass mindestens eine Modulprüfung zum entsprechenden Bildungsabschluss erfolgreich abgelegt worden ist. Bei Äquivalenzen für alle Modulprüfungen zum/zur dipl. Finanzberater/in IAF muss die mündliche Prüfung trotz vorhandener Äquivalenz abgelegt werden.

Stand 18.11.2026. Änderungen vorbehalten.